

Steckbrief: Insektenschutz über NALAP

Förderprogramm von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen (NALAP)

Fundstelle: ThürStAnz Nr.39/2017 S. 1345 –1350; ThürStAnz Nr. 27/2019 S. 1075; ThürStAnz Nr. 17/2020 S. 619 -620

Die Fördermittel werden vom BMEL durch den GAK-Sonderrahmenplan Insektenschutz und vom Freistaat Thüringen bereitgestellt.

Was wird gefördert?

- ➔ Gefördert werden nicht produktive, investive Naturschutzmaßnahmen für den Insektenschutz (Nr. 2.3.1) in der Agrarlandschaft einschließlich Siedlungsränder, Stillgewässer oder sonstiger Flächen in der freien Landschaft (aber grundsätzlich nicht im Wald und innerhalb von Ortschaften). Beispielsweise:
 - ✓ Anlage einer insektenfreundlichen Blühfläche oder eines Blühstreifens mit gebietseigenem Saatgut
 - ✓ Schaffung von Brachflächen
 - ✓ Insektenfreundliche Gestaltung von Wegrändern
 - ✓ Anlage von Hecken und Baumreihen
 - ✓ Sanierung von Streuobstwiesen
 - ✓ Aufstellung von Insektennisthilfen
 - ✓ Sanierung und Wiederherstellung von Offenlandlebensräumen
 - ✓ Anlage von Kleingewässern
 - ✓ Entschlammung und Sanierung von Gewässern
 - ✓ Renaturierung von Feuchtgebieten
- ➔ Gefördert wird der Grunderwerb landwirtschaftlich genutzter sowie landwirtschaftlich nutzbarer Flächen zum Zwecke der Biotopgestaltung für den Insektenschutz
- ➔ Gefördert wird die Erstellung von Schutzkonzepten einschließlich notwendiger Voruntersuchungen, Architekten- und Ingenieurleistungen für den Insektenschutz

Wer wird gefördert?

- ➔ kommunale Träger.
- ➔ gemeinnützige juristische Personen.
- ➔ landwirtschaftliche Unternehmen und andere Landbewirtschafter.
- ➔ bei Grunderwerb: nur kommunale Träger oder gemeinnützige juristische Personen, die sich satzungsgemäß überwiegend dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen.

Wie wird gefördert?

- Projektidee bitte zunächst mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt abstimmen.
- Die Antragsunterlagen (Antragsformular, Erläuterungsbericht, Vergleichsangebote, Kartenmaterial, Stellungnahme der UNB) sind über die untere Naturschutzbehörde beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz als Bewilligungsbehörde einzureichen.
- Anträge können jederzeit eingereicht werden; eine Bewilligung kann erfolgen, solange noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Die Projektförderung muss mindestens 500 € und kann maximal 500.000 € betragen.
- Der Fördersatz beträgt bis zu 80 % bzw. bis zu 100 % (bei Kommunen bis zu 90 %), wenn spezielle Ziele des Arten- und Biotopschutzes verfolgt werden.
- Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben setzen sich zusammen aus projektbezogenen Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers, Sachausgaben und Ausgaben für vertraglich vereinbarte Leistungen Dritter, die zur Durchführung der Vorhaben unmittelbar erforderlich sind.
- Erbrachte Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers können bis zur Höhe des festgesetzten Eigenanteils an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben angerechnet werden.
Bei kommunalen Trägern werden Eigenleistungen nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.
- Für die Bemessung der eigenen Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers kommen festgesetzte Verrechnungssätze zur Anwendung, die im Internet öffentlich bekannt gemacht werden unter:
https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/001_TMUEN/Unsere_Themen/Natur_Artenschutz/Foerderung/nalap-arbeitsleistungen_2017.pdf.
- Eigene Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers zur Aufbringung des Eigenanteils können auch mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden.

Ansprechpartner und weitere Informationen:

Beratung: Untere Naturschutzbehörden des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt oder Natura 2000-Station Ihrer Region (<https://natura2000-thueringen.de/>)

Bewilligung: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 33 „Landschaftspflege, Naturschutzförderung“

Ansprechpartner im TMUEN: Referat 45 „Naturschutzrecht, Landschaftspflege, Naturschutzförderung“: Herr Dr. Laußmann (Tel.: 0361 57393 4456), Frau Bandorf (0361 57393 4453)

Weitere Informationen:

<https://umwelt.thueringen.de/themen/natur-artenschutz/foerderung/>